

Merkblatt Sachverständigentätigkeit

Die Handwerkskammer bestellt und vereidigt Sachverständige, die mit der Erstattung von Gutachten über Waren, Preise und Leistungen von Handwerkern beauftragt werden können. Der persönlichen und fachlichen Qualifikation der Bewerber, bei denen es sich in der Regel um Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister oder Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber mit gleichwertiger Qualifikation handelt, kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Die Eignung wird von der Kammer geprüft. Für das Bestellungsverfahren ist eine Kostenpauschale in Höhe von **260 €** zu entrichten. Daneben fallen noch Kosten für Vorbereitungskurse, Probegutachten und schriftliche Prüfungen an.

Bestellungsvoraussetzungen:

- (1) Für das Sachgebiet, für das eine öffentliche Bestellung beantragt wird, muss ein allgemeiner Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungsvoraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Handwerkskammer bestimmt.
- (2) Als Sachverständiger der Handwerkskammer Oldenburg kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wer
 1. seine Niederlassung oder seinen Wohnsitz im Bezirk der Handwerkskammer hat;
 2. in dem zu bestellenden Sachgebiet über eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung sowie die erforderliche fachliche Befähigung verfügt; in zulassungspflichtigen Handwerken der Anlage A zur Handwerksordnung entspricht die fachliche Befähigung den persönlichen Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle;
 3. die persönliche Eignung insbesondere Zuverlässigkeit sowie die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets besitzt;
 4. seine besondere Sachkunde (erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Fertigkeiten), die notwendige praktische Erfahrung, das erforderliche rechtliche Grundlagenwissen und die Fähigkeit, Gutachten zu erstatten, nachweist;
 5. über die zur Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
 6. in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
 7. die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit bei der Erstattung von Gutachten sowie für die Einhaltung der Verpflichtungen eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bietet,
 8. nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften jederzeit und uneingeschränkt für die Sachverständigentätigkeit zur Verfügung steht.

Der Nachweis dieser Voraussetzungen obliegt dem Antragsteller.

- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt und vereidigt werden, wenn er die unter (2) genannten Voraussetzungen erfüllt und zusätzlich nachweist, dass
1. sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Abs. 2 S. 1 Nr. 7 nicht entgegensteht und dass er seine Sachverständigentätigkeit höchstpersönlich ausüben kann;
 2. er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen gemäß § 13 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann;
 3. ihn sein Arbeitgeber oder Dienstherr im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt
- (4) Antragsteller aus einem anderen **Mitgliedstaat der Europäischen Union** oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die keine Niederlassung oder keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben, weisen der Handwerkskammer ihre Niederlassung bzw. ihren Hauptwohnsitz innerhalb der EU/EWR nach. Im Übrigen müssen die unter (2) Nr. 2 bis 8 genannten Voraussetzungen vorliegen.

*Für weitere Auskünfte zum Bestellungsverfahren stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung
(Frau Brauer Telefon 0441 232-221 oder Frau von Hertell Telefon 0441 232-208).*